

# RS OGH 1997/10/15 10ObS349/97i, 10ObS148/98g, 10ObS393/98m, 10ObS149/01m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.1997

## Norm

EinstV §1 Abs1

EinstV §1 Abs4

## Rechtssatz

Für die Zubereitung von Mahlzeiten ist dann kein Betreuungsaufwand anzunehmen, wenn ein Pflegegeldwerber die Gewandtheit besitzt, sich nicht nur unter Verwendung der handelsüblichen Tiefkühlkost und von Fertiggerichten, sondern grundsätzlich auch aus Frischprodukten kompletté Mahlzeiten (Hausmannskost) zuzubereiten (SSV-NF 9/42). Nur wenn feststeht, daß der Pflegegeldwerber zur regelmäßigen Zubereitung einer warmen Hauptmahlzeit unfähig ist, ist der in § 1 Abs 4 EinstV vorgesehene Mindestbedarf in Rechnung zu stellen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 349/97i  
Entscheidungstext OGH 15.10.1997 10 ObS 349/97i
- 10 ObS 148/98g  
Entscheidungstext OGH 28.04.1998 10 ObS 148/98g  
Auch; nur: Nur wenn feststeht, daß der Pflegegeldwerber zur regelmäßigen Zubereitung einer warmen Hauptmahlzeit unfähig ist, ist der in § 1 Abs 4 EinstV vorgesehene Mindestbedarf in Rechnung zu stellen. (T1)
- 10 ObS 393/98m  
Entscheidungstext OGH 15.12.1998 10 ObS 393/98m
- 10 ObS 149/01m  
Entscheidungstext OGH 12.06.2001 10 ObS 149/01m  
Beisatz: Der Umstand, dass der Pflegegeldwerber fallweise zum Zubereiten spezieller Gerichte aus Frischprodukten Hilfe benötigt, weil er zB nicht in der Lage ist, mehrgängige Menüs (hier: Speisen mit mehr als zwei "Arbeitsgängen") zu kochen, rechtfertigt nicht die Anrechnung des gesetzlichen Mindestwertes für die Zubereitung von Mahlzeiten nach § 1 Abs 4 EinstV. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108695

## Dokumentnummer

JJR\_19971015\_OGH0002\_010OBS00349\_97I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)